



WBV Neustädter Binnenwasser · Postfach 1214 · 23722 Neustadt

PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN
z. Hd. Frau Schroedter
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Der Vorstand

Sitz des Verbandes:
Brückstraße 13
23730 Neustadt

Tel. 04561 - 6371
mail@wbv-neustadt.de
www.wbv-neustadt.de

vorab per E-Mail: verfahren@ploh.de

Ihre Nachricht vom
01.03.23

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
Lo-Oe

Datum
16.03.2023

Gemeinde Manhagen: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Manhagen für ein Gebiet in Manhagen, südlich von Manhagen, nördlich von Sievershagen, östlich der Autobahn und westlich der Verbindungsstrasse - Solarpark -

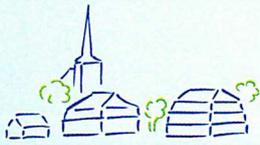
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Bau GB
- Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB
- Planungsanzeige gemäß § 11 Landesplanungsgesetz

Sehr geehrte Frau Schroedter,

wir danken für die Zusendung der Planunterlagen zu dem o. g. Vorhaben mit der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Nach Prüfung der Unterlagen gibt es seitens des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser keine grundsätzlichen Bedenken. Es gibt unsererseits die nachstehenden Anmerkungen:

1. Wie in Ihrem Übersichtsplan dargestellt, gibt es im Plangebiet einige Gewässer unseres Verbandes, und zwar die verrohrten Verbandsgewässer Nr. 1.23 und Nr. 1.23.10.3, sowie am südlichen Rand das offene Gewässer Nr. 1.23.10 (siehe beil. Kartenausschnitt). Beachten Sie bitte bei weiteren Planungen die Einhaltung der satzungsgemäß vorgegebenen Abstände zu den Gewässern (Satzungsauszug ist beigefügt).
2. In den Kreuzungsbereichen auftretende Erschwernisse in der Gewässerunterhaltung und damit verbundene Mehrkosten sind vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Bei evtl. Ausbau, Renaturierung oder Reparatur der Gewässer anfallende Kosten, die durch die Anpassung der Kreuzungsanlage entstehen, sind vom Genehmigungsinhaber zu übernehmen.



Sollte im Zuge der Ausführung gesetzlicher satzungsgemäßer Unterhaltungs- oder Reparaturarbeiten am Gewässer eine Abschaltung der Stromleitung im Arbeitsbereich unvermeidbar sein, sind die mit der Abschaltung verbundenen Kosten vom Genehmigungsinhaber zu tragen. Durch den Ausfall entstehende Schadensersatzansprüche gehen ebenfalls zu Lasten des Genehmigungsinhabers.

Bei Berücksichtigung der genannten Hinweise wird der geplanten Maßnahme abschließend zugestimmt. Sollte es zu Details Klärungsbedarf geben, stehen wir Ihnen selbstverständlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Lorenzen
Geschäftsführer
Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser

Anlagen

Wasser- und Bodenverband
Neustädter Binnenwasser

DigitalerAtlasNord

Titel: DANord-Ausdruck
Autor: DANord
Datum: 13.03.2023
Maßstab: 1:10.000
CRS: ETRS 1989 UTM Zone 32N

Legende:

Anlagen an Gewässern

-  Absteigs-/Aufstiegsbauwerk
-  Anlage für ruhenden Verkehr
-  Brücke
-  Durchlass
-  Düker
-  Einlass-/Auslassbauwerk
-  Einleitungsstelle
-  Fischweg
-  Fähranlage
-  Geschiebe-/Sandfang
-  Hafens, Hafenbestandteile, hafennähl. Einrichtungen
-  Kontrollschacht
-  Messstelle
-  Mühle, Wasserkraftwerk
-  Rechen
-  Regelungsbauwerk
-  Schöpfwerk
-  Siel
-  Sohlenbauwerk
-  Sonstige Anlage
-  Speicherraum
-  Sperrwerk



Wasser- und Bodenverband Neustädter Binnenwasser
Auszug aus der Satzung vom 06.12.2014

- b) dass der Verband entlang der zu unterhaltenden Gewässer auf den angrenzenden eingezäunten Grundstücks- und Weideflächen, Hecktore in einer für die Räumgeräte ausreichenden Breite anlegt,
- c) dass der Verband die seitlich einmündenden Wasserläufe auf einer Länge, die für die Räumungsgeräte ausreichend ist, verrohrt.

§ 6

(zu § 6 WVG, §§ 48, 75 LWG)
Weitere Beschränkungen

(1)

Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG und der Rohrleitungen gemäß § 3 Abs. 2.1 und 2.2 der Satzung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht beeinträchtigt wird.

(2)

Die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten, der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, zur Beweidung genutzten, Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet.

Der Zaun muss mindestens 1,00 m Abstand von der oberen Böschungskante haben, darf eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten und die Gewässerunterhaltung nicht erschweren.

Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,00 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist.

Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert werden.

Der Vorstandsvorsteher kann nach Anhörung des Ausschusses und auf Beschluss des Vorstandes andere Abstände und Abmessungen anordnen.

(3)

Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf nur in einem Abstand von 1,00 m ab der oberen Böschungskante bestellt und außerhalb dieser Entfernung nur so bewirtschaftet werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.

Der Vorstandsvorsteher kann nach Anhörung des Ausschusses und auf Beschluss des Vorstandes andere Abstände anordnen.

(4)

Die Böschungen und ein Streifen von 6,00 m Breite beidseits, längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten. Vorhandene und neu zu erstellende Endverrohrungen, im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, die eine Rohrlänge von mindestens 7,00 m haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.

(5)

a) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 6,00 m bis an das offene Gewässer heran bebaut werden.

Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2), die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 4,00 m nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tiefwurzelnende Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden.

b) Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein.

(6)

Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümern bzw. Wegebausträgern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

(7)

Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u. ä. Anlagen an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht erschweren. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Vorstandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.

(8)

Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der oberirdischen Kontrollschächte zu dulden.

(9)

Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht erschweren. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten.

(10)

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u. a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

(11)

Einleitungen von gesammeltem Wasser in verrohrte Gewässer und Rohrleitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) dürfen nur über Kontrollschächte im Einvernehmen mit dem Verband erfolgen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

(1)

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen.

Die Rohrleitungen (incl. § 3 Nr. 2.1 und 2.2) werden stichpunktartig geschaut, Kontrollschächte sind als Bestandteile mit zuschauen.

Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten sind und den Vorschriften der Satzung entsprechen.

Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.

(2)

Die Durchführung der Schau regelt der Vorstand durch eine Schauordnung. Er teilt das Verbandsgebiet nach Anhörung des Ausschusses in Schaubezirke ein.

Der Ausschuss wählt für jeden Schaubezirk für die Dauer von 5 Jahren drei Schaubeauftragte.

Der Vorstandsvorsteher ist Schauführer.